Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2970

A18

An den
Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

28. Januar 2020

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung federführend zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts

Vom X. Monat 2020

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 21. März 1995 (GV. NRW. S. 285), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002)“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „45a“ durch die Angabe „45b“ ersetzt.

   c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

      „(3) Als zuständige Behörde im Sinne des § 45 Absatz 2 Satz 3 und des § 49 Absatz 5 bis 7 des Energiewirtschaftsgesetzes wird die Bezirksregierung Arnsberg bestimmt.“

2. In § 3 Satz 3 wird die Angabe „2014“ durch die neue Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Verordnungsentwurfs

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat mit Verordnung vom 21. März 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 1. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 759), die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts geregelt. Gegenstand der Verordnung ist die Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit von Behörden für die Durchführung des Energiewirtschaftsrechtes als Bundesrecht. Die Zuständigkeiten werden hierbei weitgehend auf die Bezirksregierungen übertragen.

Entsprechend § 3 Satz 3 der Verordnung erstattet das für Energiewirtschaft zuständige Ministerium der Landesregierung Bericht über die Wirksamkeit der Verordnung. Der Bericht zum 31. Dezember 2019 wurde dem Kabinett seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vorgelegt. Der Bericht stellt die grundsätzlich erfolgreiche Aufgabenteilung zwischen Ministerium und Bezirksregierungen sowie die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung durch die Bezirksregierungen fest. Gleichzeitig geht er auf notwendige Anpassungsbedarfe auf Grund von Gesetzesänderungen und auf weitere sinnvolle Zuständigkeitsverlagerung von Vollzugsaufgaben auf die Bezirksregierungen ein. Vorliegende Änderungsverordnung dient der Anpassung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts entsprechend des Berichtes

II. Erforderlichkeit

Die Anpassungen dienen der effizienten Wahrnehmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechtes.

III. Verordnungsfolgen

1. Auswirkungen für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft
Für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ergeben sich aus der Verordnung keine Verpflichtungen, so dass ihnen auch keine Kosten entstehen.

2. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte des Landes
Für den Landeshaushalt ergeben sich durch die Verordnung keine neuen Belastungen oder Auswirkungen.

3. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände
Für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben sich durch die Verordnung keine Verpflichtungen und Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1
Es besteht notwendiger Anpassungsbedarf auf Grund von Gesetzesänderungen. So wurde durch die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Rahmen der Beschleunigungsgesetzgebung zum Netzausbau eine neue Regelung in das Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen, die in der Verordnung noch nicht berücksichtigt ist, § 45b EnWG. Gleichzeitig wird eine weitere Zuständigkeitsverlagerung von Vollzugsaufgaben auf die Bezirksregierungen vorgesehen, da zwei bislang dem Ministerium vorbehaltene Vollzugsaufgaben identifiziert wurden, die sachgerechter bei der Bezirksregierung Arnsberg zentral für das Land verortet werden können.

Zu Nr. 2
Die Berichtspflicht zur Wirksamkeit der gegenständlichen Verordnung hat sich bewährt. Die Frist für die Berichtspflicht ist entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten.